



Auszug aus der Niederschrift

**über die 27. Sitzung des Ortsgemeinderates Erpel am
06.02.2023**

TOP 7 Grundsatzbeschluss über den Ausbau der Teilanlage Beleuchtung der Verkehrsanlage Bahnhofstraße im Gemeindegebiet Erpel (wkB)

Da es sich um einen beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, muss der Ausbau durch den Ortsgemeinderat formell beschlossen werden.

Der Vergabebeschluss an die Süwag Energie AG wurde bereits in der Ortsgemeinderatsitzung vom 21.03.2022 gefasst. Die Maßnahme ist bereits abgeschlossen, lediglich der Grundsatzbeschluss hierzu wurde noch nicht gefasst. Dies soll nun nachgeholt werden. I.d.R. wird der Grundsatzbeschluss selbstverständlich vor der Auftragsvergabe gefasst und dies soll bei künftigen Maßnahmen wieder so erfolgen.

Da vor Einführung der wiederkehrenden Beiträge mit dem Grundsatzbeschluss auch immer die Festsetzung des Bauprogramms für die jeweilige Maßnahme beschlossen wurde, besteht hierzu Aufklärungsbedarf:

Anders als im Einmalbeitragsrecht hat das gemeindliche Bauprogramm, welches die konkrete Ausbaumaßnahme näher beschreibt, beim wiederkehrenden Beitrag keine oder allenfalls untergeordnete Bedeutung.

Beim wiederkehrenden Beitrag spielt die Frage, ob die ausbaubeitragsfähige Maßnahme im maßgeblichen Kalenderjahr abgeschlossen worden ist oder nicht, keine Rolle. Nach § 10 a Abs. 5 KAG entsteht der Beitragsanspruch für das abgelaufene Kalenderjahr mit Ablauf des 31. Dezember. Bei der jährlichen Spitzabrechnung wird nur danach gefragt, welche Kosten in dem jeweiligen maßgeblichen Zeitraum für den Ausbau von Verkehrsanlagen tatsächlich kassenwirksam angefallen sind. Auf die technische Fertigstellung von Ausbaumaßnahmen kommt es nicht an.

Wegen dieser – im Vergleich zum Einmalbeitrag – deutlich geringeren Bedeutung des Ausbauprogramms sind an dieses deutlich geringere formale Anforderungen zu stellen, so dass nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag beispielsweise auf einen formalen Ratsbeschluss zur Festsetzung eines Bauprogramms verzichtet werden kann.

In Anlehnung an das Erschließungsbeitragsrecht dürfte es jedenfalls genügen, wenn ein solches Bauprogramm formlos aufgestellt ist. So kann sich das Bauprogramm mittelbar aus Beschlüssen des Rates oder seiner Ausschüsse sowie den zugrundeliegenden Unterlagen und selbst aus der Auftragsvergabe ergeben. Neben Rats- und Ausschussbeschlüssen sowie der Auftragsvergabe kann sich im Erschließungsbeitragsrecht das Bauprogramm auch aus einzelnen Verträgen oder den schriftlich fixierten Entscheidungen von Verwaltungsmitarbeitern ergeben.

Beschluss-Nr.: 330/19-24

Der Ortsgemeinderat beschließt den Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) der Verkehrsanlage (Vka) Bahnhofstraße in der Teilanlage Beleuchtung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

7 Enthaltungen